

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Befreiung von besonders begabten Internationalen Studierenden von der Studiengebühr nach § 3 Landeshochschulgebührengesetz

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungszweck

Zweck dieser Satzung ist es, als besonders begabt erachtete Internationale Studierende im Sinne von § 3 Absatz 1 LHGebG, die zur Entrichtung von Studiengebühren gemäß § 3 LHGebG verpflichtet und nicht nach Maßgabe des Landeshochschulgebührengesetzes von der Gebührenpflicht ausgenommen oder befreit sind, von der Studiengebühr zu befreien. Die Anzahl der Befreiungen von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende, die von der Albert-Ludwigs-Universität je Studienjahr gewährt werden können, wird durch das Wissenschaftsministerium festgelegt.

§ 2 Allgemeine Verfahrensregelungen zum Vergabeverfahren und Befreiungskontingent

(1) Die Gewährung von Befreiungen für besonders begabte gebührenpflichtige Internationale Studierende erfolgt in jedem Studienjahr zum jeweiligen Wintersemester. In das Verfahren zur Befreiung besonders begabter gebührenpflichtiger Internationaler Studierender werden alle grundständigen Hauptfachstudiengänge und alle konsekutiven Masterstudiengänge der Albert-Ludwigs-Universität einbezogen, in denen Studierende der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 LHGebG unterliegen und in denen Zulassungen für Internationale Studierende zum ersten Fachsemester zum jeweiligen Wintersemester ausgesprochen werden.

(2) Das Kontingent von Befreiungen wird anteilmäßig nach den einbezogenen Studiengängen gemäß Absatz 1 Satz 2, deren Bewerbungsfrist bis Ende Juli des betreffenden Kalenderjahres endet, und denjenigen einbezogenen Studiengängen, deren Bewerbungsfrist nach Ende Juli des betreffenden Kalenderjahres endet, aufgeteilt. Für das Studienjahr 2017/2018 erfolgt die anteilmäßige Aufteilung der Kontingentsmengen im Verhältnis drei Viertel zu einem Viertel. Die anteilmäßige Aufteilung der Kontingentsmengen für die nachfolgenden Studienjahre wird wie folgt festgelegt: Für die in das Vergabeverfahren für das jeweils vorhergehende Studienjahr einbezogenen Studiengänge wird ermittelt, welcher prozentuale Anteil der insgesamt im ersten Fachsemester immatrikulierten Internationalen Studierenden auf diejenigen Studiengänge entfällt, deren Bewerbungsfrist bis Ende Juli des betreffenden Kalenderjahres endete, und welcher auf diejenigen Studiengänge, deren Bewerbungsfrist nach Ende Juli endete. Das auf diese Weise ermittelte Prozentverhältnis wird der anteilmäßigen Aufteilung der Kontingentsmengen für das jeweilige Vergabeverfahren zugrunde gelegt; für die Ermittlung der absoluten Zahlen für die jeweiligen Kontingente wird auf ganze Zahlen gerundet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

§ 3 Teilnahme am Auswahlverfahren zur Gewährung von Befreiungen für besonders begabte Internationale Studierende von der Studiengebühr nach § 3 LHGebG

(1) Am Auswahlverfahren zur Gewährung von Befreiungen für besonders begabte Internationale Studierende von der Studiengebühr nach § 3 LHGebG nehmen Internationale Studienbewerber/Internationale Studienbewerberinnen teil, die zum jeweiligen Wintersemester eine Zulassung für das erste Fachsemester in einem grundständigen Hauptfachstudiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Albert-Ludwigs-Universität erhalten haben, als gebührenpflichtig nach § 3 LHGebG gelten und deren besondere Begabung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 festgestellt wurde.

(2) In grundständigen zulassungsbeschränkten Hauptfachstudiengängen gelten, sofern die Zahl der Internationalen Studienbewerber/Internationalen Studienbewerberinnen, die sich form- und fristgerecht für die Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose beworben haben und über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die Zahl der Studienplätze nach der Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose übersteigt, alle zugelassenen Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1 als besonders begabt. Ist die Zahl der Internationalen Studienbewerber/Internationalen Studienbewerberinnen, die sich form- und fristgerecht beworben haben und über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, gleich oder kleiner der Zahl der Studienplätze nach der Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, gelten zugelassene Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5 vorweisen können, als besonders begabt; sofern die Hochschulzugangsberechtigung an einer das französische Notensystem zugrunde legenden Auslandsschule erworben wurde, muss die Durchschnittsnote mindestens 2,8 betragen.

(3) In zulassungsfreien grundständigen Hauptfachstudiengängen gelten diejenigen zugelassenen Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1 als besonders begabt, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5 beziehungsweise, sofern die Hochschulzugangsberechtigung an einer das französische Notensystem zugrunde legenden Auslandsschule erworben wurde, mit mindestens der Durchschnittsnote 2,8 vorweisen können und zu den zehn vom Hundert der besten zugelassenen Internationalen Studierenden in dem einbezogenen Studiengang gehören (Bestenquote); mindestens einzubeziehen ist innerhalb der Bestenquote ein zugelassener Studienbewerber/eine zugelassene Studienbewerberin. Sofern innerhalb der Bestenquote einer der Kulturräume Afrika und Naher Osten, Asien, Europa, Nordamerika und Australien sowie Süd- und Mittelamerika nicht vertreten ist, gilt darüber hinaus der/die beste zugelassene Studienbewerber/Studienbewerberin des nicht vertretenen Kulturraums außerhalb der Bestenquote als besonders begabt.

(4) In zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen gelten alle zugelassenen Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1 als besonders begabt.

(5) In zulassungsfreien konsekutiven Masterstudiengängen gelten diejenigen zugelassenen Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1 als besonders begabt, die über einen den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang eröffnenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 verfügen und zu den zehn vom Hundert der besten zugelassenen Internationalen Studierenden in dem einbezogenen Studiengang gehören (Bestenquote), mindestens einzubeziehen ist innerhalb der Bestenquote ein zugelassener Studienbewerber/eine zugelassene Studienbewerberin. Sofern innerhalb der Bestenquote einer der Kulturräume Afrika und Naher Osten, Asien, Europa, Nordamerika und Australien sowie Süd- und Mittelamerika nicht vertreten ist, gilt darüber hinaus der/die beste zugelassene Studienbewerber/Studienbewerberin des nicht vertretenen Kulturraums außerhalb der Bestenquote als besonders begabt.

(6) Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen und ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Die Zuordnung der Studienbewerber/Studienbewerberinnen zu den Kulturräumen erfolgt aufgrund der Staatsangehörigkeit. Besteht innerhalb der Bestenquote oder bei Berücksichtigung der jeweiligen Kulturräume Rangleichheit, nehmen jeweils alle zugelassenen Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit dem gleichen Grad der Qualifikation am Auswahlverfahren teil. Für ein Studium im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang zugelassene Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1 müssen für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Gewährung von Befreiungen für besonders begabte Internationale Studierende von der Studiengebühr nach § 3 LHGebG in jedem der beiden Teilfachstudiengänge als besonders begabt im Sinne von Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 gelten.

(7) Anträge zugelassener Internationaler Studierender auf Zulassung zum Studium im ersten Fachsemester in grundständigen Hauptfachstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen gelten in der Regel als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zur Gewährung von Befreiungen für besonders

begabte Internationale Studierende von der Studiengebühr nach § 3 LHGebG. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber/Studienbewerberinnen

1. für grundständige Hauptfachstudiengänge über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5 beziehungsweise, sofern die Hochschulzugangsberechtigung an einer das französische Notensystem zugrunde legenden Auslandsschule erworben wurde, mit mindestens der Durchschnittsnote 2,8 verfügen,
2. für zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit dem in der jeweiligen Auswahlsetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren vorgesehenen Notendurchschnitt verfügen,
3. für nicht zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge über einen den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang eröffnenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 verfügen.

§ 4 Geltendmachung sozialer Kriterien durch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität informiert alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß § 3 Absatz 1 über die Möglichkeit, dass sie für das Auswahlverfahren die Berücksichtigung der nachfolgend genannten sozialen Kriterien beantragen können:

1. die Pflege und Erziehung eines zum Zeitpunkt der Studienaufnahme minderjährigen Kindes und eine dadurch bedingte Ortsbindung an den Studienort Freiburg;
2. die Pflege eines/einer nahen Angehörigen, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, und eine dadurch bedingte Ortsbindung an den Studienort Freiburg;
3. die Entrichtung von Studiengebühren für Internationale Studierende gemäß § 3 LHGebG an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg für Bruder oder Schwester oder mehrere Geschwister;
4. eine chronische Erkrankung oder Behinderung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt;
5. ein eigenes Einkommen oder ein Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen, das unterhalb des Existenzminimums des derzeitigen Wohnortes und unterhalb des Existenzminimums in Deutschland liegt.

(2) Anträge auf Berücksichtigung sozialer Kriterien sind spätestens zehn Tage nach Bekanntgabe der Teilnahme des Studienbewerbers/der Studienbewerberin am Verfahren zur Gewährung einer Befreiung von den Studiengebühren für besonders begabte Internationale Studierende auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular in der darin angegebenen Form zu stellen (Abschlussfrist). Dem Antrag sind geeignete Nachweise für die geltend gemachten sozialen Kriterien in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache beizufügen. Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die Nachweise im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens für das jeweilige Befreiungskontingent werden zunächst nach dem Geschlecht männlich oder weiblich zugeordnet. Ergibt sich eine prozentuale Verteilung, nach der eine der beiden Gruppen niedriger als mit einem Anteil von 45 vom Hundert beziehungsweise höher als mit einem Anteil von 55 vom Hundert repräsentiert ist, werden in der unterrepräsentierten Gruppe nachrangige Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach § 3 Absatz 1 nachträglich für das Auswahlverfahren berücksichtigt, bis ein Anteil von 45 vom Hundert erreicht ist. Bei der Auswahl der nachrangigen Studienbewerber/Studienbewerberinnen soll für das jeweilige Befreiungskontingent das prozentuale Verhältnis zwischen grundständigen Hauptfachstudiengängen sowie konsekutiven Masterstudiengängen und sodann der Grad der Qualifikation der nachrangigen Studienbewerber/Studienbewerberinnen berücksichtigt werden. Können weniger Studienbewerber/Studienbewerberinnen nachrangig berücksichtigt werden als ermittelt wurden, entscheidet das Los.

(2) Innerhalb der beiden Gruppen gemäß Absatz 1 werden jeweils nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 3 drei Untergruppen gebildet, auf die die Hälfte des Befreiungskontingents zu gleichen Anteilen aufgeteilt wird.

1. Der ersten Untergruppe sind solche Teilnehmer/Teilnehmerinnen zuzuordnen, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union

2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach den Feststellungen der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen und eines oder mehrere der sozialen Kriterien gemäß § 4 Absatz 1 form- und fristgerecht nachgewiesen haben.

2. Der zweiten Untergruppe sind solche Teilnehmer/Teilnehmerinnen zuzuordnen, die entweder die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach den Feststellungen der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen und eines oder mehrere der sozialen Kriterien gemäß § 4 Absatz 1 form- und fristgerecht nachgewiesen haben.
3. Der dritten Untergruppe sind alle übrigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen zuzuordnen.

Ist die Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl einer Untergruppe niedriger als die sich aus der anteilmäßigen Aufteilung des Befreiungskontingents ergebende Anzahl der Befreiungen, die für diese Untergruppe gewährt werden können, fallen die noch verfügbaren Befreiungen der jeweils folgenden Untergruppe zu.

(3) Übersteigt die Anzahl der der ersten Untergruppe zugeordneten Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Anzahl der Befreiungen, die anteilmäßig auf diese Untergruppe entfallen, entscheidet über die Gewährung einer Befreiung das Los. Der ersten Untergruppe zugeordnete Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die im Losverfahren erfolglos geblieben sind, werden nach Abschluss des Losverfahrens der ersten Untergruppe der zweiten Untergruppe zugeordnet. Übersteigt die Anzahl der um die erfolglosen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Losverfahrens der ersten Untergruppe erweiterten zweiten Untergruppe die Anzahl der Befreiungen, die anteilmäßig auf diese Untergruppe entfallen, entscheidet über die Gewährung einer Befreiung das Los. Alle im Losverfahren der zweiten Untergruppe erfolglos gebliebenen Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden nach Abschluss des Losverfahrens der zweiten Untergruppe der dritten Untergruppe zugeordnet. Übersteigt die Anzahl der um die erfolglosen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Losverfahrens der zweiten Untergruppe erweiterten dritten Untergruppe die Anzahl der Befreiungen, die anteilmäßig auf diese Untergruppe entfallen, entscheidet über die Gewährung einer Befreiung das Los.

(4) Soweit die Anzahl der den Untergruppen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 4 zugeordneten Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Anzahl der Befreiungen unterschreitet, die anteilmäßig auf die jeweilige Untergruppe entfallen, werden die zugeordneten Teilnehmer/Teilnehmerinnen von der Studiengebühr befreit.

§ 6 Umfang und Dauer der Befreiung

(1) Zugelassene Studienbewerber/Studienbewerberinnen gemäß § 3 Absatz 1, denen im Auswahlverfahren gemäß § 4 eine Befreiung von der Studiengebühr gewährt wird, werden bei einer Immatrikulation in dem Studiengang, für den sie sich für das erste Fachsemester beworben haben, vollständig von der Studiengebührenpflicht nach § 3 LHGebG für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester befreit; Urlaubssemester bleiben bis zu zwei Semestern unberücksichtigt.

(2) Der Anspruch auf Gewährung einer Befreiung erlischt, sofern der Studienbewerber/die Studienbewerberin gemäß § 3 Absatz 1 von der Gebührenpflicht gemäß § 5 LHGebG ausgenommen oder gemäß § 6 Absatz 1, 3, 6 und 7 LHGebG befreit ist oder gemäß § 20 Absatz 2 LHGebG nicht der Gebührenpflicht unterliegt. Gleiches gilt, soweit der Studienbewerber/die Studienbewerberin gemäß § 3 Absatz 1 es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, gegenüber der Albert-Ludwigs-Universität das Vorliegen der Voraussetzungen für die in Satz 1 genannten Tatbestände geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Befreiungen von der Studiengebühr trifft der Rektor/die Rektorin. Die Vorbereitung dieser Entscheidung obliegt den zuständigen Fachabteilungen der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität teilt den Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens die Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung unverzüglich mit. Der Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. August 2017 in Kraft und gilt erstmals für das Verfahren zur Gewährung von Befreiungen für besonders begabte gebührenpflichtige Internationale Studierende für das Studienjahr 2017/2018.

Freiburg, den 28. September 2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor